

Art. 207

§ 1. Wer einen Allernächsten oder eine andere Person, die in einem dauerhaften oder vorübergehenden Abhängigkeitsverhältnis zum Täter steht oder einen Minderjährigen oder eine Person, die aufgrund ihres geistigen oder körperlichen Zustandes hilflos ist, physisch oder psychisch misshandelt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 2. Ist die Tat im Sinne des § 1 mit der Anwendung von besonderer Grausamkeit verbunden, wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

§ 3. Legt der Verletzte infolge der in §§ 1 oder 2 bezeichneten Taten Hand an sich, wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zwölf Jahren bestraft.¹

1. Vorbemerkungen

Die familiären Beziehungen spielen in der Gesellschaft eine fundamentale Rolle. Deswegen unterliegen Sie auch dem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz (vgl. Art. 18 und 72 der polnischen Verfassung). Das Strafrecht findet nur dann Anwendung, wenn es zu erheblichen Eingriffen auf das Familienleben sowie auf das Erziehungs- und Sorgerecht² kommt und andere gesetzlichen Instrumente den Eingriff nicht beseitigen können.

2. Objektive Tatbestandsmerkmale

a) Grundtatbestand gem. Art. 207 § 1 plStGB

Der Tatbestand der Misshandlung erfasst zunächst Personen, die in besonderen familiären Beziehungen leben, d.h. Beziehungen zwischen den Eheleuten untereinander, Eltern und Kindern sowie andere faktische Formen des familiären Zusammenlebens (z.B. nichteheliche Lebenspartnerschaft etc.). Art. 207 § 1 plStGB erfasst aber auch andere hilflose Personen, die aufgrund ihres Alters, Gebrechlichkeit, Invalidität oder psychischer Eigenschaften nicht frei über ihr Tun entscheiden können.

¹ Übersetzung: E. Weigend, Kodeks karny, Das polnische Strafgesetzbuch. Deutsche Übersetzung und Einführung, Freiburg i. Br. 1998, S. 135 f.

² Dazu grundlegend Beschluss des Obersten Gerichts in voller Besetzung der Strafkammer vom 9.6.1976, VI KZP 13/75, OSNKW 1976, Nr. 7-8, Pos. 86.

Bei Minderjährigen muss die physische und psychische Misshandlung über das zu rechtfertigende Züchtigungsrecht hinausgehen.

Letztlich gehören zu diesem Personenkreis auch Personen, die zum Täter in einem ständigen oder vorübergehendem Abhängigkeitsverhältnis stehen (z.B. Militärdienst, Trainingslager etc.)

Es kommen verschiedene Formen von Misshandlungen in Betracht. Diese können sowohl in einem Tun (z.B. physische Gewalt durch Schlagen oder tief greifende Beleidigungen oder Erniedrigungen) als auch im Unterlassen (z.B. Nahrungsentzug) bestehen.

b) Qualifikationen nach Art. 207 § 2 und 3 plStGB

aa) Misshandlungen unter Anwendung von besonderer Grausamkeit

Soweit es um die Definition besonderer Grausamkeit geht, kann auf die in Art. 148 § 2 plStGB erarbeiteten Grundsätze zurückgegriffen werden, wobei hier die unterschiedliche Charakteristik sowie Schutzrichtung beider Straftaten zu beachten sind.

Die besondere Grausamkeit zeichnet sich durch die Zufügung erheblicher Schmerzen (z.B. erhebliche Schläge, Folter etc.). Bei der Misshandlung von Minderjährigen und hilflosen Personen muss man insbesondere ihre fehlende Verteidigungsmöglichkeiten beachten (Verharren in der Opferrolle).

bb) Eintritt der schweren Folge

Die schwere Folge gem. Art. 207 § 3 plStGB besteht darin, dass das Opfer die Hand auf sich legt. Dabei muss der Selbstmordversuch nicht erfolgreich gewesen sein. Auch bei einem fehlgeschlagenen Versuch ist Art. 207 § 3 StGB einschlägig.

3. Subjektive Tatbestandsmerkmale

Bei Art. 207 § 1 plStGB muss der Täter mit unbedingtem Vorsatz (dolus directus) handeln. Bezüglich der besonderen Grausamkeit in Art. 207 § 2 plStGB reicht dagegen

Eventualvorsatz (dolus eventualis) aus. Bei Art. 207 § 3 plStGB muss der Täter im Bezug auf die Tathandlung vorsätzlich gehandelt haben. Aufgrund des Art. 9 § 3 plStGB reicht hingegen bezüglich der schweren Folge Fahrlässigkeit aus. Danach ist ausreichend, dass der Täter die schwere Folge hätte voraussehen können.

4. Konkurrenzen

Bei mehreren Misshandlungen handelt es sich dennoch um ein einheitliches Tatgeschehen, bei dem selbst bei einer Vielzahl von Misshandlungen von einer Tat ausgegangen wird. Ein Konkurrenzverhältnis kann insbesondere zu Art. 189,190,191,257 plStGB bestehen. Diese Vorschriften werden im Wege der Konsumtion verdrängt.³ Dagegen kommt es nicht zu einer Konsumtion der Art. 156 und 157, weil diese eine schärfere Sanktion vorsehen. Hier findet Art. 11 § 2 und 3 plStGB Anwendung.

Bearbeiter: RA Damian Jakobek

³ Vgl. Marek, Prawo karne, Warszawa 2011, Rn. 766.